



Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trittau / der Gemeinde Trittau



Datenübermittlung der Meldebehörde an die Bundeswehr

Gem. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes werden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften von den Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden.

Übermittelt werden Familienname, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Aufgrund § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes ist diese Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Der **Widerspruch** kann während der Öffnungszeiten unter Vorlage des Personalausweises im Einwohnermeldeamt erfolgen. Es besteht auch die Möglichkeit den Mitarbeiter/innen den Widerspruch schriftlich zukommen zu lassen.

Trittau, im Oktober 2021

Bekanntmachung über die Widerspruchsrechte bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Sie haben das Recht in folgenden Fällen Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer Daten einzulegen:

- An Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. §50 Abs. 1 BMG)
- An Mandatsträger, Presse, Rundfunk oder bei Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V. m. § 50 Abs. 2 BMG)
- Auskunft an Adressbuchverlagen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. §50 Abs. 3 BMG)
- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Für die Abgabe eines schriftlichen Widerspruchs kann das auf der Homepage der Gemeinde Trittau (www.Trittau.de) hinterlegte Formular „Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre“ genutzt werden. Bei weiteren Fragen steht Ihnen der Fachdienst Bürgerangelegenheiten gern zu Verfügung.

Trittau, im Oktober 2021

Amt Trittau
Ulrich Borngräber
(Amtsvorsteher)

Gemeinde Trittau
Oliver Mesch
(Bürgermeister)